

Geschäftsanweisung
Dienstvereinbarung
Leitfaden
Rahmenregelung

Geschäftsanweisung für die Rechnungs-
und Gemeindeprüfung des Kreises
Pinneberg

Ansprechpartner/in:

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Bärbel Springer

Kreis Pinneberg
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Telefon:04121 4502-1013
Fax:04121 4502-91013
Email:b.springer@kreis-pinneberg.de
Internet:www.kreis-pinneberg.de

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben der Rechnungs- und Gemeindeprüfung	4
1.1. Örtliche Prüfung (Pflichtaufgaben gem. §116 Abs. 1 GO).....	4
1.2. Überörtliche Prüfung	5
2. Rechtliche Befugnisse der Rechnungs- und Gemeindeprüfung.....	6
3. Inkrafttreten	6

1. Aufgaben der Rechnungs- und Gemeindeprüfung

1.1. Örtliche Prüfung (Pflichtaufgaben gem. §116 Abs. 1 GO)

Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt obliegt es als Rechnungsprüfungsamt

1. den Jahresabschluss und den Lagebericht (§ 95 n GO) sowie den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht (§ 95 o Abs.8 GO) zu prüfen
2. die Vorgänge der Finanzbuchhaltung und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses laufend zu prüfen,
3. die Finanzbuchhaltungen des Kreises, seiner Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen dauernd zu überwachen sowie die regelmäßigen und unvermuteten Prüfungen der Finanzbuchhaltungen vorzunehmen und
4. die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, der Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen zu prüfen.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist als Rechnungsprüfungsamt ist ferner zuständig für Prüfungen

1. bei den privatrechtlichen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kreises, bei denen der Gesellschaftsvertrag der Rechnungsprüfung unbeschadet der Prüfungspflicht durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ein gesondertes Prüfungsrecht einräumt,
2. die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenprüfungen oder Prüfung der Finanzbuchhaltungen bei anderen Körperschaften aufgrund von Satzungsbestimmungen dieser Körperschaften, sofern der Kreistag durch Beitritts- oder Einzelbeschluss der Prüfung zugestimmt hat,
3. bei anderen juristischen Personen, sofern sich der Kreis dort ein Prüfungsrecht vorbehalten hat.

Daneben überträgt der Kreistag nach § 116 (2) GO der Rechnungsprüfung:

1. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen,
3. Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter oder Aktionär,
4. Vornahme der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder in anderen Fällen vorbehalten hat.

Die Rechnungsprüfung hat sich nach § 116 (3) GO gutachtlich zu einer Planung oder Maßnahme zu äußern, wenn der Kreistag oder der Landrat/die Landrätin oder der Hauptausschuss in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 45 b) der Kreisordnung es verlangt.

Ferner haben nach § 115 (1) Satz 3 GO der Landrat/die Landrätin sowie der Hauptausschuss im Rahmen seiner Kontrollfunktion gegenüber der Verwaltung das Recht, der Rechnungsprüfung in von ihnen zu bestimmenden Einzelfällen Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen.

Auf die Geschäftslage der Rechnungsprüfung ist unter Einbeziehung der weiteren Aufgaben als Gemeindeprüfung - insbesondere im Hinblick auf das festgelegte Prüfungsprogramm für die überörtlichen Prüfungen der Städte, Ämter und Gemeinden - Rücksicht zu nehmen.

1.2. Überörtliche Prüfung

Bei der überörtliche Prüfung der kommunalen Körperschaften (Städte, Ämter, Gemeinden), rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts hat das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt als Gemeindeprüfungsamt (§ 5 Abs. 1 KPG) insbesondere festzustellen, ob

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaften und ihrer Sondervermögen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen (Ordnungsprüfung).
- Dies gilt auch für rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese der Aufsicht des Landrats/der Landrätin unterstellt sind.
- die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden (Kassenprüfung) oder die Aufgaben der Finanzbuchhaltung ordnungsgemäß wahrgenommen werden (Prüfung der Finanzbuchhaltung),
- die Verwaltung der unter Nr. 1 genannten juristischen Personen und ihrer Sondervermögen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung) und
- die zweckgebundenen Zuwendungen des Bundes, des Landes oder anderer Träger der öffentlichen Verwaltung bestimmungsgemäß verwendet werden (Verwendungsprüfung).

Zur Vertiefung der Aufgaben können gem. § 5 a KPG sachliche Schwerpunkte gebildet und dabei mehrere kommunale Körperschaften gleichzeitig in die Prüfung einbezogen werden (Querschnittsprüfung).

Der Gemeindeprüfung obliegt es ferner, Prüfungsaufträge gemäß § 3 (2), § 4 und § 12 (3) Satz 1 KPG auszuführen.

Die Gemeindeprüfung ist gem. § 8 (1) und § 9 (1) KPG zuständig für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern/innen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Vornahme der Jahresabschlussprüfung im Namen und für Rechnung der prüfungspflichtigen Einrichtungen der kommunalen Körperschaften, die der Aufsicht des Landrats/der Landrätin unterstellt sind.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt berichtet dem Hauptausschuss jährlich im zweiten Quartal über seine Arbeit des Vorjahres.

2. Rechtliche Befugnisse der Rechnungs- und Gemeindeprüfung

Die Rechnungs- und Gemeindeprüfung ist für den Aufgabenbereich der Rechnungsprüfung gemäß § 57 Kreisordnung i.V.m. § 115 Abs. 1 der Gemeindeordnung unmittelbar dem Kreistag und für den Aufgabenbereich der Gemeindeprüfung gemäß §§ 1 ff. KPG dem Landrat/der Landrätin verantwortlich.

Die Rechnungsprüfung kann sich in bedeutsamen Angelegenheiten über den Landrat/die Landrätin an den Kreistag wenden.

Leitung und Prüfer*innen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes sind bei der Durchführung ihrer Prüfungsvorgänge unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Das Recht, der Rechnungs- und Gemeindeprüfung nach § 115 (1) der Gemeindeordnung sowie nach § 3 (2) und § 4 KPG Prüfungsaufträge zu erteilen, bleibt dadurch unberührt.

Die Rechnungs- und Gemeindeprüfung ist im Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes berechtigt, alle für die Prüfungen nötigen Unterlagen zu verlangen, die erforderlichen Erhebungen anzustellen und Auskünfte einzuholen. Dies umfasst auch die Zugänge zu allen IT-Verfahren, Software und weiteren Komponenten. Alle Organisationseinheiten der Kreisverwaltung haben die Arbeit der Rechnungsprüfung wirkungsvoll zu unterstützen.

3. Inkrafttreten

Die Neufassung der Geschäftsanweisung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt vom 01.01.2009 außer Kraft.